

Bebauungsplan Nr. 75 - Am Holzer Bach - Gemeinde Odenthal

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



Auftraggeber: Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister
Altenberger-Dom-Straße
51519 Odenthal

Bearbeitung: Anna Gertz, M. Sc. Geoökologie
Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landschaftspflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Inhalt

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete	2
2.1	Regionalplan	2
2.2	Flächennutzungsplan.....	2
2.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flächen mit Vorrangfunktion.....	2
3	Darstellung und Bewertung relevanter Schutzgüter und Landschaftspotenziale	3
3.1	Biotoppotenzial, Tiere und Pflanzen	3
3.1.1	Reale Biotoptypen	3
3.1.2	Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)	5
3.1.3	Bewertung der Schutzwürdigkeit.....	5
3.2	Schutzgut Boden.....	6
3.3	Schutzgut Wasser.....	8
3.4	Kultur- und Sachgüter	8
3.5	Landschaftsbild; Erholungspotenzial	8
4	Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe	8
5	Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	10
6	Ökologische Bilanzierung, Ermittlung des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen	10
6.1	Ermittlung des Eingriffswertes für Eingriffe in das Biotoppotenzial	10
6.2	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden	11
6.3	Ausgleichsbedarf insgesamt	11
7	Kostenschätzung	12

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1:	Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen.....	6
Tab. 2:	Biotopbewertung im Ausgangszustand	6

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1:	Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes	3
Abb. 2:	Bodentypen im Untersuchungsraum.....	7
Abb. 3:	Festsetzungen BP Nr. 75.....	9

Anlage

Karte 1:	Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen.....	M 1 : 500
----------	--	-----------

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Odenthal beabsichtigt die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 75 - Am Holzer Bach - am südwestlichen Rand der Ortslage Holz für eine Fläche im Umfang von ca. 1.793 m². Der betroffene Bereich ist bereits mit einem Einzelwohnhaus bebaut. Umliegende Flächen werden als Garten genutzt. In den Geltungsbereich einbezogen ist eine lange Zufahrt, durch die das Grundstück an die Anwohnerstraße Heiderhof angeschlossen ist.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der bestehenden Wohnbebauung, entsprechend dem Beschluss des Petitionsausschusses des Landtags NRW vom 17.05.2016, geschaffen werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 75 - Am Holzer Bach - sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Funktionen des Bodens, führen können. Nach § 18 BNatSchG ist die Eingriffsregelung für Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden.¹ Dem entsprechend sind gemäß der Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des Planes angemessen zu berücksichtigen.

Diese Pflichten werden durch den vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des Planverfahrens.

Er beinhaltet insbesondere die:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffes und Prüfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf notwendiger Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen
- Überprüfung des Mindestumfanges notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen

¹ Grundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist der § 1a, Absatz 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes... (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung ... zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen. ... Soweit dies mit einer städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes erfolgen. Die Eingriffsregelung ist Teil der städtebaulichen Gesamtabwägung (§1 Abs. 7 BauGB).

2 Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete

2.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln ist das Plangebiet als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich sowie als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung dargestellt.

2.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Odenthal ist der größte Teil des Geltungsbereiches als „gemischte Baufläche“ gekennzeichnet. Der nördliche Teil des Plangebietes ist als „Fläche für Wald“ ausgewiesen. Die planungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist durch die Ausweisung des FNP bereits gegeben.

2.3 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flächen mit Vorrangfunktion

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes Nr. 4 „Mittlere Dhünn“, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches. Das Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Mittlere Dhünn“ schließt westlich an das Plangebiet und südöstlich an den Siedlungsrand an. Dort befinden sich in ca. 40 m Entfernung zur Einmündung der Grundstückszufahrt in die Gemeindestraße außerdem geschützte Landschaftsbestandteile mit der Kennung 2.4-64. Die Schutzausweisungen werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht negativ beeinflusst.

Vorrangflächen, Biotopkataster NRW

Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt in der Biotopverbundfläche VB-K-4908-023 „Leimbach“ mit herausragender Bedeutung. Die Biotopkatasterfläche BK-4908-911 „NSG-Gronenborner Fischteiche“ ist eingebettet in die o.g. Verbundfläche. Negative Einflüsse durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind nicht zu erwarten.

Sonstige besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete; Nationalparke oder Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturdenkmäler im räumlich funktionalen Umfeld des Plangebietes.

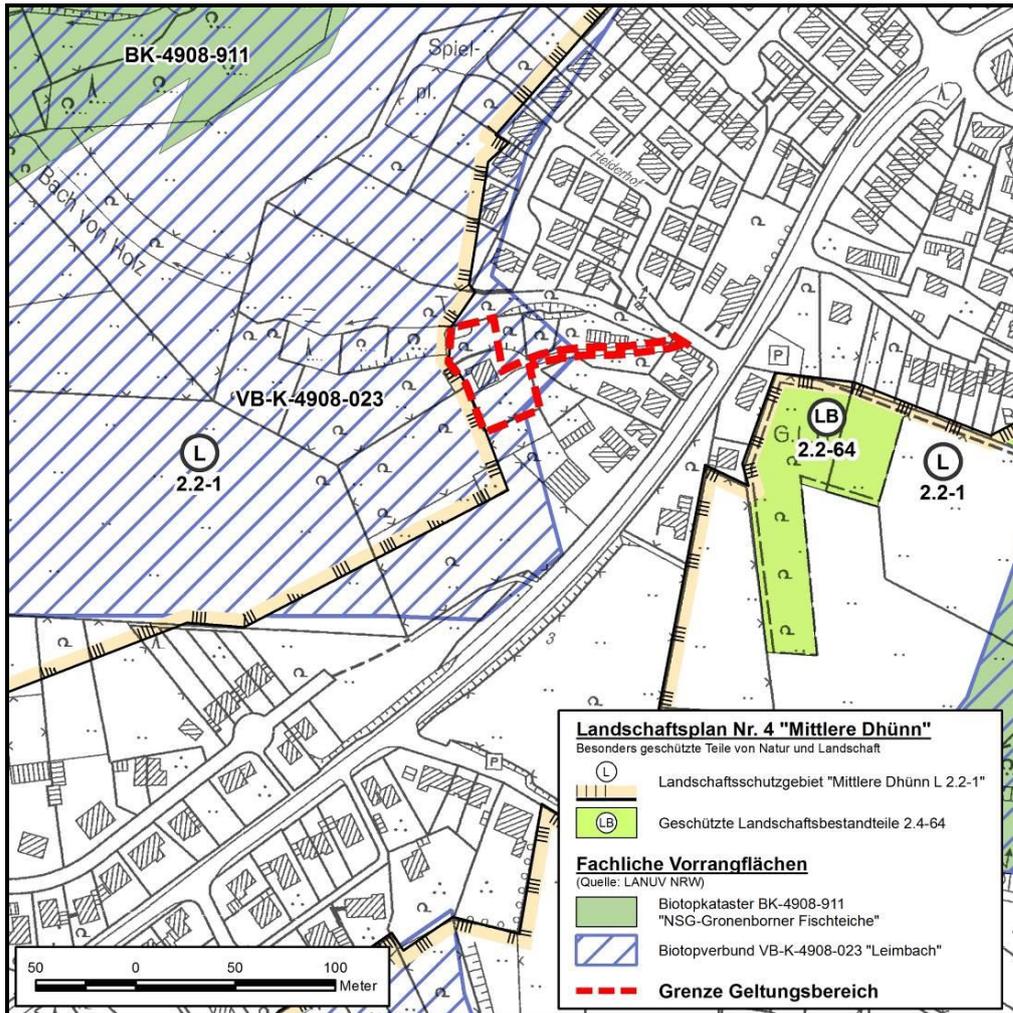


Abb. 1: Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes

3 Darstellung und Bewertung relevanter Schutzgüter und Landschaftspotenziale

3.1 Biotoppotenzial, Tiere und Pflanzen

3.1.1 Reale Biotoptypen

Die Bestandskartierung wurde am 15. März 2017 vorgenommen. Erfasst wurden die Nutzungs- und Biotoptypen im Bereich des Vorhabens (vgl. Karte 1). Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand (HJ5)

Die Flächen um das Wohnhaus werden als Hausgarten genutzt. Im Westen des Grundstücks, größ-

tenteils außerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein Nebengebäude und im südlichen Grundstücksteil ein Ziegen-Gehege. Neben dem Haus stehen als lebensraumtypische Einzelbäume mit mittlerem Baumholz (BF32), Hänge-Birken (*Betula pendula*) und eine Walnuss (*Juglans regia*). Nach Norden ist die Gartenfläche durch eine Beton-Stützmauer begrenzt.

Gras- und Krautflur (HP7)

An die Stützmauer schließt nördlich eine Gras- und Krautflur mit spärlichem Bewuchs u.a. mit Giersch (*Aegopodium podagraria*) an. Das Gelände fällt an dieser Stelle nach Norden in Richtung des Siefens ab.

Ehemaliger Teich, verlandend (FD)

Ein ehemaliger, mittlerweile verlandender Teich ist im Kerbtal noch erkennbar.

Talhänge, abschnittsweise bewaldet (BE3)

Die o.g. Gras- und Krautflur geht in einen Siefenbereich über, welcher locker bewaldet ist. Hier sind vor allem starke abgängige Eschen (*Fraxinus excelsior*) (BF33), aber auch Birken (*Betula pendula*) mit mittlerem Baumholz sowie stellenweise Gebüsch mit Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Hasel (*Corylus avellana*) zu finden. Der Siefen verläuft entlang der nördlichen Plangebietsgrenze.

Zufahrt mit wassergebundener Decke (HY2)

Das Grundstück ist durch eine geschotterte, etwa 90 m lange Zufahrt mit der östlich verlaufenden Wohngebietsstraße Heiderhof verbunden.

Angrenzende Biotope

Nach Norden erstreckt sich der locker bewaldete Siefenbereich von der Planfläche bis zu den hangaufwärts gelegenen Privatgrundstücken. Diese gehören so wie die nordöstlich an die Planfläche angrenzende Wohnbebauung zum Bebauungsplan Nr. 50 - Heiderhof -. Die südlichen und südöstlichen Nachbargrundstücke werden als Privatgrundstücke mit Einparteienhäusern und Gärten ohne größere Gehölzbestände genutzt.



Vorhandenes Wohnhaus im Geltungsbereich
(Blick nach Westen)



Bewaldete Hänge des Kerbtals unterhalb der
Stützmauer (Blick nach Norden)



Garten südlich des vorhandenen Wohnhauses
(Blick nach Süden)



Angrenzende Wiese im Westen (Blick nach
Westen)

3.1.2 Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“² eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Die Artenschutzprüfung, Stufe I-Vorprüfung, wurde am 04. April 2017 erstellt (Bericht und Prüfprotokoll sind als eigenständiger Bericht den Unterlagen beigelegt). Da Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet auszuschließen sind, ergibt sich kein weiterer Untersuchungsbedarf.

3.1.3 Bewertung der Schutzwürdigkeit

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen orientiert sich an der Bewertungsmethode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen von FROELICH + SPORBECK (1991, ebenda).

Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

- Natürlichkeit
- Wiederherstellbarkeit
- Gefährdungsgrad
- Reifegrad
- Diversität (Struktur- und Artenvielfalt)
- Häufigkeit

Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5

² In NRW planungsrelevante Arten: FFH- Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die europ. Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den gesamten ökologischen Wert. Das Kriterium der Vollkommenheit im Bewertungsverfahren nach FROELICH + SPORBECK wird nicht bedacht, da dieser Wert nur bei gefährdeten oder naturnahen Biotopen von Bedeutung ist.

Die ökologische Wertigkeit kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 30 annehmen. Die Schutzwürdigkeit wird in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt.

Schutzwürdigkeit; Bedeutung für die Biotopfunktion	---	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Ökologischer Wert	0-5	6-10	11-14	15-19	20-24	25-30

Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	„§30 er Biotop“ ⁴³
HJ5	Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	1	1	1	1	1	1	6	nein
HP7	Gras- und Krautflur	3	1	2	3	3	1	13	nein
FD	Ehemaliger Teich, verlandend	5	4	5	2	3	4	23	nein
BE3	Talhänge, abschnittsweise bewaldet	5	4	4	4	3	3	23	ja
HY2	Zufahrt mit wassergebundener Decke	1	0	0	0	1	1	3	nein

Tab. 2: Biotopbewertung im Ausgangszustand

3.2 Schutzgut Boden

Im Plangebiet liegt eine Pseudogley-Braunerde (S-B34) vor. Die Bodenart in den oberen Horizonten ist stark lehmiger Schluff und schluffiger Lehm. Aufgrund der Nutzung als Baufläche, befestigte Zufahrt und Garten ist der Boden weitgehend anthropogen überformt.



Abb. 2: Bodentypen im Untersuchungsraum

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeitsbewertung

In Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) wird die Pseudogley-Braunerde (S-B34) hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit als „schutzwürdig“ bewertet (Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig).

Ökologische Bodenfunktionen: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum; hier: **nicht bewertet**.

Regionale Besonderheiten: seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte; hier: **nicht bewertet**.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Böden mit hoher natürlicher Ertragfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft; hier: **schutzwürdig (Stufe1)**.

Des Weiteren erfüllen alle unbebauten, unversiegelten Böden vielfältige Funktionen im Naturhaushalt. So sind sie u.a. Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Für das Plangebiet sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

3.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet grenzt direkt an einen namenlosen Siefen an. An diesem liegt ein mittlerweile verlandender Teich. Der nach Westen fließende Siefen mündet in den Leimbach. Bedeutsame Grundwasservorkommen und Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

3.4 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

3.5 Landschaftsbild; Erholungspotenzial

Der Planbereich liegt am südwestlichen Ortsrand zwischen vorhandener Bebauung der Siedlung im Süden und Osten und landwirtschaftlichen Grünlandflächen im Westen. Durch einen Kerbtalsiefen ist der Planbereich von der Siedlung im Norden getrennt. Der Standort wird durch die Grünlandnutzung im Westen sowie Privatgrundstücken und-gärten einerseits ländlich, andererseits siedlungstypisch geprägt. Das Gelände ist nach Norden exponiert. Bedeutende Blickbeziehungen sind nicht vorhanden.

Von **besonderer Bedeutung** für eine hohe Qualität des Landschaftsbildes sind insbesondere:

- prägende Vegetations- und Strukturelemente, geomorphologische Erscheinungen
- historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente
- bedeutsame Sichtbeziehungen zu und zwischen den Bestandteilen der Landschaft
- Erholungsinfrastruktur mit regionaler und überregionaler Bedeutung

Solche Elemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und besondere Funktionen für die Erholungsfunktionen der Landschaft sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe

Neben der Legalisierung und Sicherung des seit über 50 Jahre vorhandenen Wohnhauses soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Baugrenze festgelegt werden. Diese entspricht im Norden und Osten der Kante des vorhandenen Gebäudes. Im Süden und Westen schließt die Baugrenze am Haus entlang verlaufende, befestigte Wege mit ein.

Da der Eingriff schon länger als 50 Jahre zurückliegt, wird die Flächeninanspruchnahme durch den

Bau des Einzelhauses für die Aufstellung des Bauungsplan Nr. 75 nicht bilanziert.

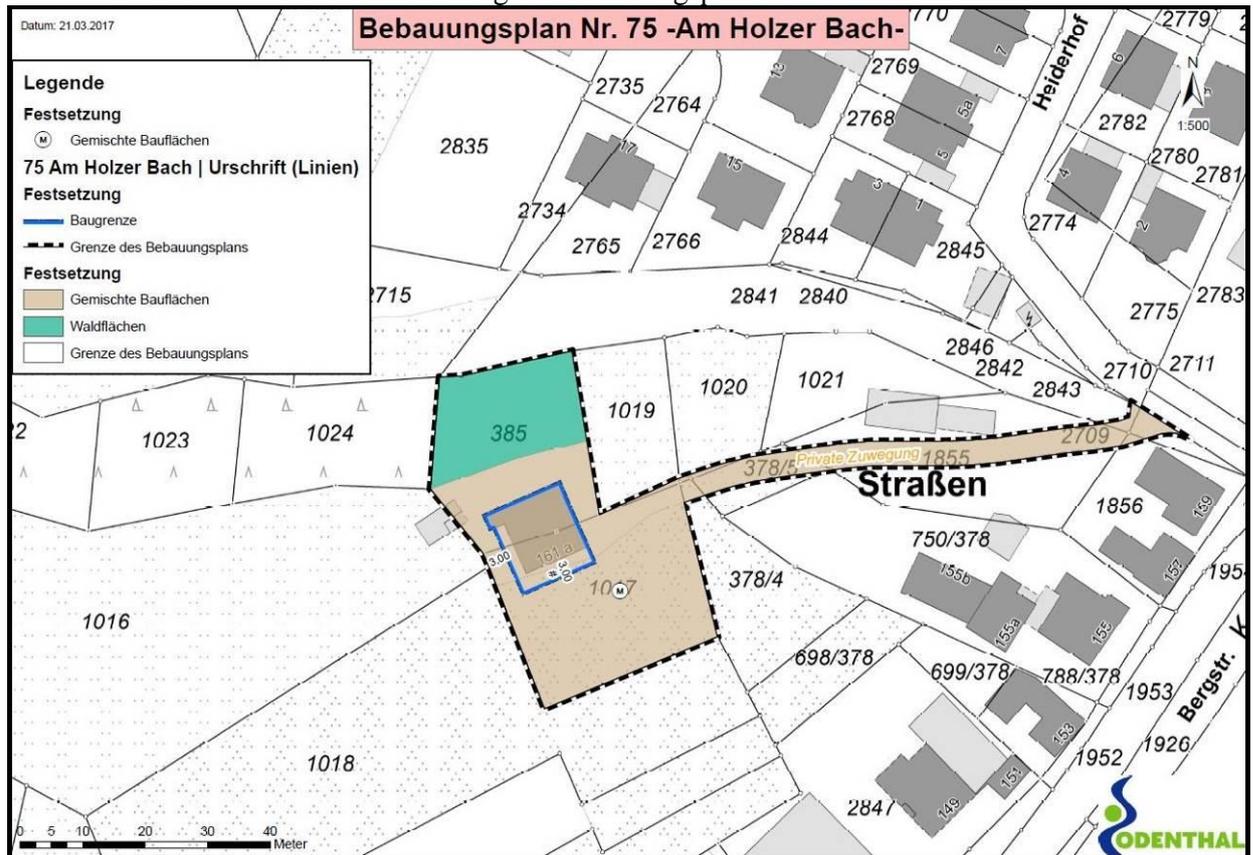


Abb. 3: Festsetzungen BP Nr. 75

Die Fläche für Wald bleibt als solche erhalten. Auf der Gartenfläche ist die Errichtung von zusätzlichen Nebenanlagen möglich. Dazu wird auf dieser Teilfläche eine Grundflächenzahl von 0,1 festgesetzt. Zudem besteht die Möglichkeit, die vorhandene Zufahrt zu befestigen. Nur diese zusätzlich möglichen Eingriffe werden für den aufgestellten Bauungsplan bilanziert.

Es ergibt sich demnach folgende Flächenaufteilung:

□ Plangebiet	1.793 m ²
- Wald	365 m ²
- Mischbaufläche	1.428 m ²
davon	
- bereits überbaut (Baugrenze)	190 m ²
- zusätzliche mögliche Versiegelung (Zufahrt)	315 m ²
- zusätzlich mögliche Nebenanlagen 10 %	93 m ²
- verbleibende private Grünfläche; Garten 90%	830 m ²

Betroffene Biotoptypen

- Garten ohne größeren Gehölzbestand (Nebenanlagen)	93 m ²
---	-------------------

- Zufahrt, unbefestigt

315 m²

5 Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen⁴ ist primäres Ziel die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Artenschutzrechtliche Vorgaben, Schutz der Tierwelt

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können.

Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000).

Allgemeine Wasserschutzmaßnahmen

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen auftreten.

6 Ökologische Bilanzierung, Ermittlung des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen

6.1 Ermittlung des Eingriffswertes für Eingriffe in das Biotoppotenzial

Die Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen (FROELICH + SPORBECK 1991, ebenda). Zur Ermittlung des Eingriffswertes wird der ökologische Wert der potenziell betroffenen Biotoptypen bei Umsetzung des Bebauungsplanes mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert.

Eingriffsrelevant sind ausschließlich die Zufahrt (von „geschottert“ zu „befestigt“) sowie „Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand“ (Nebenanlagen befestigt 10%).

⁴ Vgl. § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Eingriffswert

1. Zufahrt: 315 m²

Ausgangsbiotop: HY2, Zufahrt mit wassergebundener Decke; ökologischer Wert 3

Eingriffsrelevant: HY1, Zufahrt, befestigt; ökologischer Wert 0

Defizit: 3 Wertpunkte x betroffene Fläche (315 m²) = 945 ökologische Wertpunkte

2. Nebenanlagen: 93 m²

Ausgangsbiotop: HJ5, Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand; ökologischer Wert 6

Eingriffsrelevant: Nebenanlagen, befestigt; ökologischer Wert 0

Defizit: 6 Wertpunkte x betroffene Fläche (93 m²) = 558 ökologische Wertpunkte

Eingriffswert:	Zufahrt	945
	Nebenanlagen:	<u>558</u>
		1.503

Der Eingriffswert für potenziell mögliche Eingriffe in das Biotoppotenzial bei Rechtskraft des Bebauungsplanes beträgt 1.503 ökologische Wertpunkte.

6.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden

Bei den potenziell betroffenen Böden handelt es sich bereits weitgehend um teilbefestigte Böden der vorhandenen Zufahrt und Böden, die anthropogen geprägt sind. Es besteht daher an dieser Stelle kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden. Die Kompensation erfolgt komplementär mit den Maßnahmen zur Biotopaufwertung (s.u.), die i.d.R. auch der Verbesserung der bodenspezifischen Eigenschaften dienen.

6.3 Ausgleichsbedarf insgesamt

Kompensationsforderung Biotopfunktion	1.503
<u>Kompensationsforderung Bodenpotenzial</u>	<u>0</u>
Gesamtbedarf	1.503

Es besteht insgesamt ein Ausgleichsbedarf von 1.503 ökologischen Wertpunkten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Umsetzung der Planung prognostiziert wurden, sind gemäß der §§ 13 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01. März 2010 durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Das Defizit kann an dieser Stelle keinen konkreten Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet werden. Es liegen fachlich keine geeigneten Möglichkeiten zum Ausgleich oder Ersatz im Gemeindegebiet vor. Der Ausgleich für die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft und das rechnerisch ermittelte Ausgleichsdefizit werden wie folgt nachgewiesen:

Die Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe im Umfang von 1.503 ökologischen Wertpunkten erfolgt an dieser Stelle durch Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto des Rheinischen Bergischen Kreises. Dieser Erwerb wird über eine vertragliche Regelung abgesichert.

7 Kostenschätzung

Bezeichnung der Maßnahme	Umfang	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
Ankauf von „Ökopunkten“ aus dem „Ökokonto“ des Rheinisch-Bergischen Kreises	1.503	0,80	1.202,40
Summe zzgl. 19% MwSt.			1.202,40 <u>228,46</u> 1.430,86



Nümbrecht, 04. April 2017

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher
Landschaftsarchitekten (BDLA)



Nümbrecht, 04. April 2017

A. Gertz, M. Sc. Geoökologie